

Hitzler Werft GmbH

Lauenburg/Elbe

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A.

Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, soweit sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Etwaige Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder unserer Leistung gelten auch ohne schriftliche Bestätigung diese Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsabschluss, Leistungsumfang

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich und schließen nur solche Leistungen ein, die ausdrücklich spezifiziert sind. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und mündliche Abreden jeder Art. Unsere sämtlichen Abschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

2.2. Pläne, Ablichtungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Wir behalten uns Änderungen der der Bestellung zugrundeliegenden Spezifikation vor, sofern dadurch Leistung und Qualität des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt werden.

Hitzler Werft GmbH, Lauenburg/Elbe

- 2.3. Mit der Angebotsabgabe oder der Auftragserteilung bevollmächtigt unser Besteller den Schiffskapitän bzw. den Schiffsführer uns gegenüber, in seinem Namen mit uns über Art und Umfang der Leistungen zu verhandeln und bei der Durchführung des Auftrags mit uns Änderungen und Ergänzungen zu vereinbaren.
- 2.4. Wir behalten uns an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages an uns zurückzusenden.
- 2.5. Leisten wir aufgrund von Entwürfen oder anderen Unterlagen und Angaben des Bestellers, ist dieser verpflichtet, uns von jeglichen auf die Verletzung von Urheberrechten, Patenten und dergleichen gestützten Ansprüchen Dritter freizustellen.

3. Preise

- 3.1. Alle Preise sind Nettopreise und gelten ab Werft Lauenburg/Elbe. Nicht im Preis enthalten sind die Kosten für Verpackung, Fracht, Anfuhr zur Verladestelle und zum Aufstellungsplatz, Abladung, Hebestropfen, Unterklotzungen und Aufstellung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2. Werden zwischen Angebotsabgabe und Liefertag bzw. Leistungserbringung die auf Erzeugung, Umsatz und Transport des Liefergegenstandes und sonstiger Leistungen liegenden Kosten (einschließlich Löhne, Frachttarife, Materialkosten, öffentlicher Lasten und Gebühren) erhöht oder neu begründet, so erhöht sich der von dem Besteller zu zahlende Preis auch dann entsprechend, wenn diese Kosten nicht neben dem Preis gesondert berechnet werden. Ist die Abwälzung der Kostenerhöhung auf den Besteller gesetzlich untersagt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Vertragsabschlüssen mit Kunden, die keine Vollkaufleute sind, gilt diese Regelung allerdings nur, wenn zwischen

Vertragsabschluss und Ausführung der Leistung ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegt.

- 3.3. Angebots- und Rechnungspreise berücksichtigen, dass das Altmaterial der Werft verbleibt. Wir sind allerdings auch berechtigt, von dem Besteller die Entfernung des Altmaterials zu verlangen; die hiermit verbundenen Kosten trägt der Besteller.

4. Zahlungsbedingungen und Versicherungen

- 4.1. Die Zahlung ist bei Lieferung in bar ohne jeden Abzug in €-Währung zu leisten. Soweit nicht anders vereinbart, sind für Lieferungen innerhalb des deutschen Zollgebietes und bei Beträgen in Höhe von mehr als € 500,-- Abschlagszahlungen in Höhe von ein Drittel des Gesamtpreises bei Bestellung, ein Drittel dem Fortgang der Arbeit entsprechend und der Rest vor Ablieferung des Leistungsgegenstandes oder gegen Aushändigung der Versandpapiere zu entrichten. Bei allen übrigen Lieferungen und Reparaturen hat die Zahlung sofort nach Erhalt unserer Rechnung zu erfolgen.
- 4.2. Wir sind berechtigt, die Erstattung desjenigen Schadens zu verlangen, der uns bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine entsteht, mindestens aber Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Bundesbank-Diskontsatz, ohne das es einer Mahnung bedarf.

Ferner können wir die zur Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen notwendigen Handlungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben. In diesem Fall verlängern sich unsere Liefer- und Leistungsfristen - unbeschadet unserer Rechte wegen Verzuges - um den Zeitraum, den der Besteller mit seinen Zahlungspflichten uns gegenüber säumig ist. Der Besteller hat uns sämtliche Kosten und sonstigen Nachteile zu erstatten, die uns infolge der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts entstehen.

- 4.3. Wir sind berechtigt, nach Ablauf einer dem Besteller gesetzten Frist zur Zahlung eines Rückstandes den Vertrag fristlos zu kündigen und erbrachte Leistungen

Hitzler Werft GmbH, Lauenburg/Elbe

zurückzufordern oder eine entsprechende Teilvergütung zu fordern. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- 4.4. Einwendungen gegen unsere Rechnungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie 14 Tage nach Empfang der Rechnung geltend gemacht werden.
- 4.5. Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung oder Lieferung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird, wenn entweder nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird oder wenn diese Vermögensverschlechterung bereits bei Vertragsschluss vorlag, wir aber erst nachträglich hiervon Kenntnis erlangt haben.
- 4.6. Wechsel nehmen wir nur aufgrund vorheriger schriftlicher Vereinbarung, und zwar lediglich an Zahlung statt und nicht erfüllungshalber entgegen. Alle etwa anfallenden Wechseleinzahlungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.7. Der Besteller kann gegenüber unseren Zahlungsansprüchen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder deswegen Zahlungen sowie Leistungen zurückhalten.

5. Lieferzeiten

- 5.1. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, daß eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben wurde. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, Beibringung der vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen - einschließlich in- und ausländischer behördlicher Genehmigungen oder Bescheinigungen -, Klarstellung und Genehmigung der Bauzeichnungen sowie Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller.

Hitzler Werft GmbH, Lauenburg/Elbe

- 5.2. Unvorhergesehene Betriebsstörungen und Umstände höherer Gewalt oder sonstige, von uns nicht zu vertretende Behinderungen, wie z.B. Streik, Aussperrung, Feuer, behördliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen und Ähnliches, gleich, ob sie bei uns oder bei unseren Zulieferern eingetreten sind, unterbrechen für die Dauer ihrer Auswirkungen die vereinbarten Lieferfristen. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen nicht als verwirkt.
- 5.3. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 5.4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn das Schiff oder der Liefergegenstand innerhalb der Frist unsere Werft verlassen hat oder mit der Meldung der Versandbereitschaft, wenn das Schiff bzw. der Liefergegenstand ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

6. Abnahme und Bauaufsicht

- 6.1. Die Abnahme des Liefergegenstandes erfolgt an unserer Werft. Der Besteller kann Abnahmeprüfungen nur dann verlangen, wenn diese im Vertrag ausdrücklich vereinbart sind.
- 6.2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller bis zur Beendigung der Prüfung berechnete Beanstandungen gegenüber den zur Entgegennahme dieser Beanstandungen berechtigten Vertretern der Werft nicht geltend gemacht hat. Verzichtet der Besteller auf eine vereinbarte Abnahmeprüfung oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung und Hinweises auf die Folgen seines Fernbleibens bei der Prüfung nicht anwesend, so gilt die Prüfung durch die Werft als Abnahme. Verzögern sich die Prüfungen aus von der Werft nicht zu vertretenden Gründen, gehen die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.
- 6.3. Nimmt der Besteller unsere Lieferung bzw. Leistung nicht ab, sind wir berechtigt, nach Setzung einer Frist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzten Fall sind wir berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 10 % des vereinbarten Preises - sofern nicht der Besteller nachweist, daß unser Schaden geringer ist - oder Ersatz

des tatsächlichen entstandenen Schadens zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, auf Kosten des Kunden von dem von uns genannten Tag der Abnahme an das Schiff oder den Liefergegenstand gegen alle Gefahren bis zur endgültigen Übergabe zu versichern, sofern der Besteller nicht nachweist, dass eine solche Versicherung von ihm abgeschlossen ist.

7. Versand und Gefahrenübergang

- 7.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Liefergegenstandes geht spätestens mit dem Verlassen des Werks (auch des Unterlieferanten) auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn die Lieferung in einzelnen Teilen erfolgt oder wir weitere Leistungen, z.B. die Montage übernommen haben.
- 7.2. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so erfolgt der Versand als Frachtgut. Bei Eilgutlieferung geht der Frachtunterschied zu Lasten des Bestellers.
- 7.3. Haben wir den Versand ausdrücklich übernommen, so geht die Sach- und Preisgefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über. Soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, obliegt es dem Besteller, für den Abschluss einer etwaigen Transportversicherung zu sorgen.
- 7.4. Wünscht der Besteller den Versand zu einem späteren Zeitpunkt oder verzögert sich der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr am Tage der dem Besteller angezeigten Versandbereitschaft auf diesen über.
- 7.5. Verpackungen berechnen wir zum Selbstkostenpreis und nehmen wir nicht zurück. Wird die Verpackung allerdings nicht berechnet, ist sie frachtfrei an uns zurückzusenden.

8. Lagerung

- 8.1. Die uns zur Reparatur oder Aufbewahrung übergebenen Gegenstände lagern wir für Rechnung und Gefahr des Bestellers. Umlagerungen oder Umstapelungen, die notwendig werden, gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers des betroffenen Lagergegenstandes.
- 8.2. Für die Behandlung und Aufbewahrung der uns übergebenen Gegenstände haften wir nicht und leisten keine Gewähr, soweit nicht bei uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben.

9. Gewährleistung

- 9.1. Für Mängel der Lieferung oder der Leistung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklicher zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche in der Weise, dass wir alle Teile nach unserer Wahl nachbessern oder ersetzen, die sich innerhalb von 6 Monaten vom Tage der Übergabe an infolge eines nachweislich vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhaften Konstruktionen, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung als mangelhaft herausstellen. Zu diesem Zweck hat der Besteller uns den Liefergegenstand oder die Leistung in unserer eigenen Werft zur Verfügung zu stellen und uns die erforderliche, ggf. auch mehrfache Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserung bzw. zum Austausch der fehlerhaften Teile zu geben.
- 9.2. Der Besteller kann uns aus unserer Gewährleistungsverpflichtung nur in Anspruch nehmen, wenn er die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfüllt und wenn er uns den aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat. Erkennbare Mängel sind spätestens bei Abnahme, bei Abnahme nicht erkennbar gewesene Mängel unverzüglich nach ihrer Erkennbarkeit zu rügen. Der Besteller hat unsere Lieferung oder Leistung unverzüglich nach Abnahme, ggf. durch Inbetriebnahme daraufhin zu überprüfen, ob diese einwandfrei und für den vorgesehenen

Einsatzzweck geeignet ist; unterbleibt diese Überprüfung, so entfällt für uns jede Haftung.

- 9.3. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Verpflichtung auf die Abtretung der uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehenden Ansprüche. Hat der Besteller die derart abgetretenen Ansprüche erfolglos gerichtlich gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses geltend gemacht, richten sich die Ansprüche des Bestellers allerdings unmittelbar gegen uns.
- 9.4. Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in 3 Monaten vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge, spätestens aber 1 Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 9.5. Für das Ersatzstück oder die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate; sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die Lieferung.
- 9.6. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus von uns zu vertretenden Gründen fehl oder halten wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung schuldhaft nicht ein, so kann der Besteller unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungs- oder anderer Ersatzansprüche eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Innerhalb angemessener Fristen sind wir zur mehrmaligen Nachbesserung berechtigt.
- 9.7. Teile, für die wir kostenlosen Ersatz geliefert haben, sind vom Besteller auszubauen und frei Werft anzuliefern. Sie gehen in unser Eigentum über.
- 9.8. Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für solche Mängel, die unter den gewöhnlichen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftreten.

- 9.9. Kann das Schiff oder der Liefergegenstand zur Durchführung der Nachbesserung nicht ohne Schwierigkeiten zu unserer Werft gebracht werden, kann der Besteller mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung die Mängelbeseitigung auf einer anderen Werft durchführen lassen. In diesem Fall ersetzen wir dem Besteller die nachgewiesenen Aufwendungen, soweit diese nicht über die Kosten hinausgehen, die bei Durchführung der Arbeiten auf unserer Werft oder einer gleichen leistungsfähigen europäischen Werft entstanden wären.
- 9.10. Weitere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss und positiver Vertragsverletzung, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall der Ziffer 10.2 vor.

10. Haftungsausschluss und Ausschlussfristen

- 10.1. Jede weitergehende, über die vorstehenden Regelungen hinausgehende vertragliche oder außervertragliche Haftung unsererseits für direkte oder indirekte Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Gewährleistung, Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug und Lieferfristüberschreitung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen.
- 10.2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit uns selber oder unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, es sei denn, der Auftraggeber macht den Ersatz vertragsuntypischer, kaum vorhersehbarer Schäden geltend, für die wir nicht haften. Für grobes Verschulden unserer einfachen Erfüllungsgehilfen haften wir also nur dann, wenn uns selber ein grobes Organisationsverschulden oder zumindest eine grob fahrlässige Verletzung unserer Obhuts- und Überwachungspflichten vorzuwerfen ist. Außerdem haften wir im Falle einer eigenen, zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Sofern wir nicht haften, können auch unsere Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen nicht auf Ersatz in Anspruch genommen werden.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Unsere gesamten Lieferungen bleiben unser Eigentum (Vorbehaltseigentum) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Wir sind jedoch verpflichtet, dem Besteller das Eigentum an Vorbehaltseigentum unserer Wahl zu übertragen, wenn und soweit die Summe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Lieferungen die Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mindestens 20 % übersteigt. Maßgeblich ist insoweit der Nennwert des Vorbehaltseigentums.
- 11.2. Be- und Verarbeitung des Vorbehaltseigentums erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Lieferung gilt als Vorbehaltseigentum im Sinne dieser Bedingungen. Wird das Vorbehaltseigentum mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Werden unsere Lieferungen mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Besteller anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.
- 11.3. Der Besteller ist berechtigt, das Vorbehaltseigentum im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen mit der Maßgabe, daß seine Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes des Vorbehaltseigentums ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltseigentum auch im Rahmen von Werk- und Werklieferungsverträgen (einschließlich Einbau) gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Veräußert der Besteller das

Hitzler Werft GmbH, Lauenburg/Elbe

Vorbehaltseigentum zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Gegenständen, so gilt die Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des noch offenen Rechnungsbetrages aus unserer Rechnung über das jeweils veräußerte Vorbehaltseigentum als abgetreten.

Die Weiterveräußerung darf nur gegen Barzahlung oder Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Bezahlung erfolgen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wir sind berechtigt, bei Verzug des Bestellers die Forderungsabtretung den Schuldnern mitzuteilen. Der Besteller ist verpflichtet, diese Mitteilung zu bestätigen.

- 11.4. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller nachweislich eine solche Versicherung abgeschlossen hat.
- 11.5. Der Besteller ist damit einverstanden, daß wir im Falle des Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung, der Überschuldung oder bei Eintritt in Moratoriums- oder Vergleichsverhandlungen oder wenn beim Besteller gepfändet wird, die von uns gelieferten Sachen wieder zurückzunehmen.
- 11.6. Der Besteller darf den Liefergegenstand ohne unsere Einwilligung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 12.1. Erfüllungs- und Leistungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Lauenburg/Elbe.
- 12.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Lübeck oder nach unserer Wahl das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht.

12.3. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht. Die Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.

13. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im übrigen unberührt.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bedingungen durch andere wirksame und durchführbare Vereinbarungen zu ersetzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.